

Neue Jugendschutzregelungen für E-Shishas und E-Zigaretten

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas beschlossen. Damit wird das Verbot des § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG), Tabakwaren an Minderjährige abzugeben oder ihnen den Konsum zu gestatten auf **elektronische** Zigaretten und **elektronische** Shishas ausgedehnt. Die neuen Regelungen wurden am 10.03.2016 im Bundesgesetzblatt Nr. 11 veröffentlicht und traten am 01.04.2016 in Kraft.

Der aktuelle Gesetzestext lautet:

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist,

dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Die Bußgeldvorschriften des § 28 JuSchG wurden entsprechend angepasst.

Mit den neuen Formulierungen sind vom Verbot nicht nur die E-Zigaretten und EShishas selbst, sondern auch die dazu benötigten Liquids (ob mit oder ohne Nikotin) erfasst.

Auch der Vertrieb dieser Produkte im Versandhandel an Kinder und Jugendliche wurde verboten.

Der Begriff „Versandhandel“ wird in § 1 Abs. 4 JuSchG geregelt. Nach dieser Definition dürfen abgabebeschränkte Produkte dann im Versandhandel vertrieben werden, wenn durch technische oder sonstige Vorrichtungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Minderjährige erfolgt.

Ein Händler, z. B. auf einer Internetplattform, muss also durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Abgabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes gewahrt werden und Minderjährige diese Produkte nicht erhalten. Welche Maßnahmen der Händler dazu ergreift, liegt in seiner Verantwortung.

Eine Orientierung dazu bieten z. B. die Altersverifikationssysteme, die die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) für jugendgefährdende Websites (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) anerkannt hat. Ein Versand über das Post-Ident-Verfahren, wenn die Ware nur eigenhändig ausgeliefert werden darf, würde z. B. den Anforderungen des § 1 Abs. 4 JuSchG gerecht werden. Es können aber durchaus noch andere, vergleichbare Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(www.kjm-online.de/telemedien/geschlossene-benutzergruppen.html)



Die Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugend-Behörde zum Versandhandel mit Trägermedien finden Sie in den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu § 1 Abs. 4 JuSchG und in der Anlage 4 unter dem Link www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/vollzugshinweise_juschg.pdf



Die aktuelle Gesetzesänderung zum § 10 JuSchG konnte dabei noch keine Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf den vergleichbaren Schutzgedanken erscheint es aber zulässig und sinnvoll, die Regelungen zum Versand von Bildträgern, die keine Altersfreigabe für Kinder oder Jugendliche haben analog anzuwenden (Abs. II, Punkte 3 und 4).

Regelungslücke

Schon seit längerer Zeit fordern die Fachkräfte des Jugendschutzes, den Konsum nikotinfreier Erzeugnisse (aromatisierte Kräutermischungen, Zuckerrohrerzeugnisse, aromatisierte Shiazosteine, etc.) in **konventionellen** Shishas ebenfalls in die Verbotsregelung des § 10 JuSchG aufzunehmen. Neben der Gefahr, dass hier typische Verhaltensmuster eingeübt werden, bestehen auch beim Genuss dieser Produkte gesundheitliche Risiken. Zudem ist bei Jugendschutzkontrollen der Nachweis, ob die von den Minderjährigen konsumierte Substanz Tabak enthält oder nicht, höchst aufwendig und vor Ort kaum zu führen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des § 10 JuSchG wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert, diese Regelungslücke zu schließen und einen Gesetzesentwurf einzubringen, der die nachstehenden Änderungen im JuSchG umsetzt:

Abgabe- und Konsumverbot an Kinder und Jugendliche von nikotinfreien Erzeugnisse (z. B. Dampfsteine, Kräutermischungen, Pilze und Gele), die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, und deren Behältnisse, Ausweitung des bestehenden Werbeverbotes bei Filmveranstaltungen für Tabakwaren (§ 11 Abs. 5 JuSchG) auf E-Zigaretten, E-Shishas und Wasserpfeifen, Prüfung der Ausweitung des Geltungsbereiches des § 10 Abs. 1 JuSchG auf Schulen.

Eine Umsetzung dieser Aufforderung bleibt abzuwarten.

Bettina Eickhoff